

## Nicht vergessen: Die Stellenmeldepflicht gilt weiterhin!

Die auf den 1. Juli 2018 vom Bund eingeführte Stellenmeldepflicht muss weiterhin erfüllt werden. Die Landwirtschaft ist nach wie vor davon betroffen und die Liste mit den meldepflichtigen Berufsarten ist unverändert.

Die Bezeichnung der Tätigkeit auf dem Arbeitsvertrag bekommt mit der Stellenmeldepflicht eine wichtige Bedeutung. Die Berufsbezeichnung Erntehelfer existiert in der Schweizer Berufsnotenklatur nicht. Bei Anstellung einer Hilfskraft muss deshalb im Vertrag eine der aufgeführten Berufsbezeichnungen verwendet werden. Wenn nur die Funktion «Erntehelfer» auf dem Vertrag ersichtlich ist, fällt diese Stelle unter die Berufsart der landwirtschaftlichen Gehilfen/Gehilfinnen und ist meldepflichtig!

Für Arbeitgeber mit verschiedenen Betriebszweigen ist die Einschätzung, ob die Stelle meldepflichtig ist oder nicht anspruchsvoller. Wenn nicht klar abgegrenzt werden kann soll die Stelle beim RAV ausgeschreiben werden.



Die Stellenmeldepflicht ist weiterhin zu erfüllen. Bild: zVg

Ausgenommen von der Stellenmeldepflicht sind Arbeitseinsätze, die maximal 14 Tage dauern. Ebenso wenn Stellen mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens sechs Monaten bereits im Betrieb angestellt sind. Dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden. Die Anstellung von Ehepartnern oder engen Verwandten in gerader Linie ist von dieser Pflicht befreit.

«Die Landwirtschaft ist nach wie vor von der Meldepflicht betroffen.»

Auch wenn der Arbeitnehmer die ausgeschriebene und bewilligte Stelle nicht antritt oder das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beendet wird,

muss die Stelle wiederum ausgeschrieben werden.

Saisonstellen in meldepflichtigen Berufsarten sind immer Meldepflichtig. Die Tatsache, dass Mitarbeitende der vergangenen Saison wiedereingestellt werden, begründet keine Ausnahme der Stellenmeldepflicht.

### Ablauf der Stellenmeldepflicht (STMP)

1. online über das Portal [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss), telefonisch, per E-Mail oder schriftlich.

Folgende Informationen werden dazu benötigt:

- gesuchter Beruf
- Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
- Arbeitsort
- Arbeitspensum
- Datum des Stellenantritts
- Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
- Kontaktadresse
- Name des Arbeitgebers

2. Das RAV macht passende Kandidatenvorschläge (innert drei Arbeitstagen), RAV-Kandidaten können sich selbständig bewerben.

3. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber, ob ein Bewerber für die gemeldete Stelle geeignet ist.
4. Mitteilungspflicht ans RAV: Der Arbeitgeber muss ein Feedback geben, ob er die RAV-Kandidaten zum Interview eingeladen oder angestellt hat.
5. Erst nach 5 Arbeitstagen darf die gemeldete Stelle öffentlich ausgeschrieben bzw. besetzt werden.

Genauere Angaben zur Frist erhalten die Arbeitgebenden in der Bestätigung, dass die Stelle im für die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden geschützten Job-Room-Bereich aufgeschaltet wurde.

Das auf [www.zbv.ch/versicherungen/download](http://www.zbv.ch/versicherungen/download) aufgeschaltete Merkblatt gibt weitere Auskunft.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. ■

Markus Inderbitzin  
Zürcher Bauernverband

